



# **Satzung**

**von BlattBeton e.V.**

**verfasst am 11.11.2018**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen BlattBeton e.V
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Münster.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein BlattBeton ist ein Verein für Urban Gardening mit dem Ziel der Förderung von Umweltbewusstsein durch praktische Tätigkeit
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
  1. Die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  2. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
  3. Die Förderung der Pflanzenzucht.
  4. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
  5. Die Förderung der Volksbildung und der Erziehung.
  6. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
- (3) Der Verein ist politisch neutral und arbeitet unabhängig und überparteilich.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Durch die Zusammenarbeit mit Institutionen (Kindertagestätten, Schulen, andere Vereinen, Seniorenwohnanlagen, Aufnahmestellen für Geflüchtete, Hochschulen und soziale Einrichtungen). In diesem Kontext erfolgt eine Förderung von intergenerativen, integrativen und inklusiven Gemeinschaftsbildungsprozessen, Aufbau und Austausch von Wissen über urbane und ökologische Landwirtschaft und Anbaumethoden und Konzepte der Subsistenz und Suffizienz. Dies findet insbesondere durch die gemeinschaftliche Erprobung, Anwendung und Erweiterung des Wissens in der Praxis, durch Workshops und Seminare statt.

2. Die Förderung und Umsetzung von Projekten des Urban Gardening, zur Schaffung gemeinschaftlicher Anbauflächen im urbanen Raum mit besonderem Fokus auf nachhaltigen, regionalen sowie saisonalen Anbau;
3. Die Schaffung von Konsum- und Umweltbewusstsein im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, Wissensaggregation und Wissensaustausch über nachhaltige Anbaumethoden, nachhaltigen und bewussten Konsum sowie ökologische Handlungsweisen durch Seminare, Lehrforschungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit sowie praktische Wissensanwendung und Vermittlung;
4. Die Förderung von nachhaltiger Ernährung, nachhaltigen und naturnahen Lebensweisen sowie Verbrauchersouveränität;
5. Ein naturnaher und möglichst ökologischer, urbaner Anbau von Obst, Gemüse, von anderen Nutzpflanzen und Kräutern, Pflanzenzucht und Pflege sowie Vermehrung und Kultivierung insbesondere alter und regionaler, samenfester Sorten mittels im gemeinschaftlichen und interkulturellem Austausch erworbener Methoden und Techniken. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzung und Revitalisierung von ungenutzten und brachliegenden Flächen in Auseinandersetzung mit dem urbanen Raum.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Mittelverwendung und Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuschüsse, private Spenden oder Sachspenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein kann eine Übungsleiterpauschale zahlen.
- (5) Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung für seine Vorstandstätigkeiten gezahlt werden. Hierzu zählen u.A Reisekosten,

Aufwandsentschädigungen für Vorträge und Seminare sowie  
Rückerstattungen für Auslagen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über den Antrag. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist jedoch mindestens ein Beitrag von 5 €/ Monat zu zahlen. Der Beitrag wird halbjährlich eingezogen.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied schuldhaft eine Rückbelastung des Vereinskontos verursacht, von dem entsprechenden Mitglied einzuziehen.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann eine Sonderumlage erhoben werden. Diese wird auf das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags begrenzt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung.
  2. Der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  2. Die Entlastung des Vorstands.
  3. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
  4. Die Wahl des/der Kassenprüfers/-prüferin.
  5. Die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
  6. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  8. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

9. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

10. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Im Geschäftsjahr finden zwei Mitgliederversammlungen statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt drei Tage nach dem Absenden des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Ein Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin für die Mitgliederversammlung einen Antrag für die Änderung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist von dem Mitglied schriftlich zu stellen. Der Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für ein anderes Mitglied kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (15) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandstätigkeiten, wie z.B administrative Aufgaben für Vorstandsmitglieder beschließen. Diese wird anteilig am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.
- (16) Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale beschließen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - 1. Die Leitung des Vereins insbesondere der Vereinsversammlung und von Bürositzungen usw.
  - 2. Die Überwachung und Durchführung der Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
  - 3. Die Vertretung des Vereins nach außen bei Kontakt mit Behörden, Verbänden und auf Veranstaltungen anderer Vereine.
  - 4. Die Erstellung des Jahresberichtes
  - 5. Die Unterzeichnung sämtlicher Korrespondenzen des Vereins
  - 6. Die Kontrolle der eingehenden Rechnungen
  - 7. Die Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen
  - 8. Die Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt
- (4) Die Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand mit 1. und 2. Vorsitzenden gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres einen Abschluss und einen Haushalt für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen.
- (5) Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin verliest den Kassenprüfungsbericht für das Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Münster nachhaltig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, 10.10.2018

Unterschrift des ersten Vorsitzenden

Unterschrift des zweiten Vorsitzenden